

Bundessozialgericht

12 RK 51/81

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 28. April 1983
für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozial-
gerichts Baden-Württemberg vom 28. Juli 1981 wird zurückge-
wiesen.

Die Beteiligten haben einander auch außergerichtliche Kosten
des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger berechtigt ist, für die Zeit ab 1. Januar 1968 freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten, die nach Art 2 § 54a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) Pflichtbeiträgen gleichstehen. Er ist seit 1966 Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft (AG) und auf seinen Antrag durch Bescheid der Beklagten vom 8. August 1968 von der Angestelltenversicherungspflicht befreit worden. Nachdem Vorstandsmitglieder von AGen im Jahre 1969 durch Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 1968 aus dem Kreis der Angestellten und damit auch der Angestelltenversicherungspflicht ausgenommen worden waren, hat die Beklagte nach einem längeren Schriftwechsel mit dem Kläger - unter Wiederaufhebung eines Bescheides vom 13. Mai 1974 (mit dem der Befreiungsbescheid vom 8. August 1968 zunächst aufgehoben worden war) - in dem Bescheid vom 27. Juni 1974 entschieden, daß die Befreiung des Klägers von der Angestelltenversicherungspflicht für die Zeit seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer AG "ruhe", so daß nach 1967 entrichtete freiwillige Beiträge des Klägers Pflichtbeiträgen nicht gleichstünden.

Das Sozialgericht (SG) hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen (Urteil vom 27. November 1974). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, nachdem das erste Urteil des LSG, mit dem es die Klage als unzulässig abge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

wiesen hatte, vom Senat aufgehoben worden war (Urteil vom 28. Juli 1981, auf dessen Entscheidungsgründe Bezug genommen wird).

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt, mit der er beantragt,

die Urteile beider Vorinstanzen aufzuheben und festzustellen, daß seine mit dem Bescheid der Beklagten vom 8. August 1968 ausgesprochene Befreiung von der Angestelltenversicherungspflicht fortwirkt, hilfsweise festzustellen, daß der Bescheid der Beklagten vom 13. Mai 1974 aufgehoben ist.

Die Beklagte hat beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Auf die von den Beteiligten im Revisionsverfahren gewechselten Schriftsätze wird verwiesen.

Nach einem von der Beklagten erstellten Versicherungsverlauf des Klägers hat dieser für die Zeit nach 1967 keine freiwilligen Beiträge mehr entrichtet, wohl aber ab 1. Dezember 1974 Pflichtbeiträge aufgrund einer von ihm nach § 2 Abs 1 Nr 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) beantragten Pflichtversicherung als Selbständiger.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhand-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lung zugestimmt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, daß der Befreiungsbescheid der Beklagten vom 8. August 1968 keine Rechtswirkungen entfaltet ("ruht"), solange der Kläger Vorstandsmitglied einer AG ist; für diese Zeit kann er mithin auch keine freiwilligen Beiträge entrichten, die Pflichtbeiträgen gleichstehen.

Die Beklagte hat den Kläger zu einer Zeit (1968) von der Angestelltenversicherungspflicht befreit, als § 3 Abs 1a AVG, der die Mitglieder des Vorstandes einer AG aus dem Kreis der Angestellten ausnimmt, noch nicht erlassen war. Nachdem die genannte Vorschrift rückwirkend zum 1. Januar 1968 in Kraft getreten war (Art 1 § 2 Nr 2 iVm Art 5 § 3 Abs 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969, BGBl I, 956), hat die Befreiung des Klägers nachträglich ihre rechtliche Grundlage verloren, weil nicht mehr von der Versicherungspflicht befreit werden kann, wer bereits kraft Gesetzes versicherungsfrei ist. Der dem Kläger von der Beklagten erteilte Befreiungsbescheid ist dadurch jedoch nicht unwirksam geworden. Denn der Mangel einer rechtlichen Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes, mag dieser Mangel von Anfang an vorgelegen haben oder, wie hier, erst nachträglich eingetreten sein, macht den Verwaltungsakt zwar aufhebbar, aber nicht unwirksam. Hier hat die Beklagte den Be-



scheid vom 13. Mai 1974, der den Befreiungsbescheid vom 8. August 1968 zunächst aufgehoben hatte, wieder mit dem Bescheid vom 27. Juni 1974 aufgehoben und damit den früheren Befreiungsbescheid bestätigt. Von dessen weiterer Wirksamkeit ist deshalb auszugehen.

Aufgrund dieses Bescheides ist der Kläger jedoch, solange er Vorstandsmitglied einer AG ist, nicht berechtigt, freiwillige Beiträge mit der Wirkung von Pflichtbeiträgen zu entrichten. Das Recht zur Entrichtung solcher Beiträge haben von der Versicherungspflicht befreite Personen nach Art 2 § 54a AnVNG nur, wenn und soweit ihre Befreiung rechtliche Wirkungen äußern kann, dh für Zeiten, in denen sie ohne die Befreiung als Angestellte versicherungspflichtig gewesen wären. Diese Einschränkung hat zwar in dem (hier allein in Betracht kommenden) Abs 2 des Art 2 § 54a AnVNG nicht unmittelbar Ausdruck gefunden, ergibt sich jedoch aus dem Zusammenhang des Abs 2 mit dem Abs 1 der Vorschrift, der seinerseits wieder auf § 36 Abs 3 Satz 3 AVG aF zurückgeht. Diese - zum 1. Januar 1968 aufgehobene - Bestimmung hatte den "nur" wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei gewesenen Angestellten aus Billigkeitsgründen, um ihnen nämlich ebenso wie den Pflichtversicherten eine Anrechnung von Ausfallzeiten zu ermöglichen, die Entrichtung von freiwilligen Beiträgen mit der Wirkung von Pflichtbeiträgen gestattet (vgl dazu Jantz-Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Erl zu § 36 AVG, S 386). Nur wer mithin eine Tätigkeit verrichtete, die an sich der Angestelltenversicherungspflicht unterlag und lediglich wegen der Höhe des



-6-

bezogenen Gehalts versicherungsfrei war, hatte das Beitragsprivileg des § 36 Abs 3 Satz 3 AVG aF.

Die gleiche Vergünstigung hat der Gesetzgeber später - in nachträglicher Billigung einer entsprechenden Verwaltungsübung der Beklagten - auch denjenigen Angestellten eingeräumt, die erst durch einen besonderen Verwaltungsakt von der Versicherungspflicht befreit worden sind (Art 2 § 54a AnVNG idF von Art 2 Nr 6 des Finanz-Änderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967, BGBl I, 1259). Dabei hat er in Abs 1 dieser Vorschrift die Gleichstellung von Beiträgen geregelt, die bei Inkrafttreten der Vorschrift (1. Januar 1968) bereits entrichtet waren. Für erst danach zu entrichtende Beiträge hat er die Vergünstigung von der Erfüllung weiterer, in Abs 2 der Vorschrift im einzelnen genannter Bedingungen abhängig gemacht, dabei jedoch als selbstverständlich vorausgesetzt, daß auch insoweit die "Grundbedingung" für die Gleichstellung von freiwilligen Beiträgen mit Pflichtbeiträgen, nämlich die Angestellteneigenschaft des die Beiträge Entrichtenden, vorliegt. Wenn und solange diese Grundbedingung nicht erfüllt ist, wie in allen Fällen, in denen der von der Versicherungspflicht Befreite eine Beschäftigung als Angestellter nicht ausübt (zB eine selbständige Tätigkeit oder, wie der Kläger, eine Tätigkeit als Vorstandsmitglied einer AG), können somit auch keine freiwilligen Beiträge mit der Wirkung von Pflichtbeiträgen nach Art 2 § 54a Abs 2 AnVNG entrichtet werden.

Ob eine Ausnahme dann gilt, wenn die freiwilligen Beiträge bereits zu einer Zeit entrichtet worden sind, in der die - später



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rückwirkend entfallene - Angestellteneigenschaft des Entrichtenden noch bestanden hatte (wie bei Vorstandsmitgliedern einer AG bis zur Einfügung des § 3 Abs 1a in das AVG durch das Gesetz vom 28. Juli 1969), braucht hier nicht entschieden zu werden (vgl auch die Übergangsvorschrift in Art 2 § 5b AnVNG). Der Kläger hat für die streitige Zeit (ab 1. Januar 1968) keine freiwilligen Beiträge (mehr) entrichtet. Verfassungsrechtliche Bedenken, die sich gegen eine rückwirkende Umwandlung von Beiträgen, die im Zeitpunkt ihrer Entrichtung Pflichtbeiträgen gleichstanden, in freiwillige Beiträge erheben könnten, scheiden hier deshalb aus.

Das LSG hat somit die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des SG im Ergebnis zutreffend zurückgewiesen. Die Revision des Klägers ist unbegründet. Über die Kosten hat der Senat nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes entschieden.

